



Regelplan D II/2b

Verkehrsführung 4+0

vier Behelfsfahrstreifen auf einer Richtungsfahrbahn

- a) Querabspernung**
durch Leitbaken Abstand 5 m
Verziehungsmaß 1:20 Warnleuchte auf jeder Leitbake Einengung auf Breite des Behelfsfahrstreifens
- b) Längsabspernung**
durch Leitbaken Abstand 18 m
- c) Verschwenkung**
Leitbaken Abstand 9 m
Verschwenkungsmaß 1:20
Warnleuchte auf jeder Leitbake
- d) Überleitung**
Leitbaken Abstand 9 m
Warnleuchte auf jeder Leitbake

**** Längsabspernung**
Leitbaken Abstand 18 m
[] Leitbaken entfallen, weil TSE bauzeitlich vorhanden

- 1) Warnlinie gemäß Rn. 1
VwV-StVO zu Z 295
 - 2) Beträgt der Abstand zwischen dem Ende der Überleitung am Beginn der Arbeitsstelle und dem Beginn der Überleitung am Ende der Arbeitsstelle weniger als 400 m: Fahrstreifenbegrenzung statt Leitlinie
- [] Anordnung von Abweichungen von diesem Regelplan gemäß beiliegendem Anordnungstext

Wiederholung der Fahrstreifen tafeln in Kombination mit Zeichen 274 und des Zeichens 276 in Kombination mit 1049-13 alle 1000 m ist nur anzuordnen, wenn Arbeitsstellenlänge > 2000 m; Abstand der Kombinationen untereinander mindestens 200 m

↘ Anschluss an Regelplan D II/2a

Projekt Nr.:	Plan Nr.:
Auftraggeber:	
Baumaßnahme:	
Baubeginn:	Bauende:



Z 274-80
Z 501-21
Z 276
Z 1049-13